



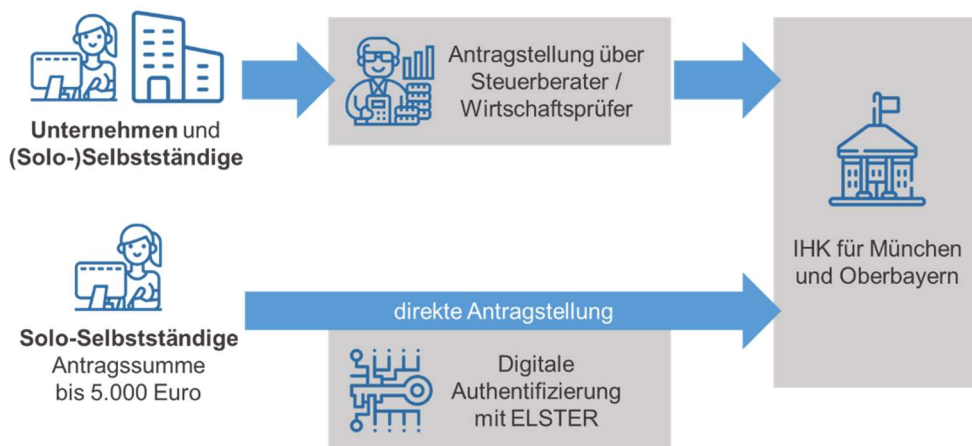
## Lockdown-Hilfe für die Wirtschaft

Der am 2. November 2020 begonnene Teil-Lockdown stellt betroffene Unternehmen und Selbstständige vor enorme Herausforderungen. Um die Belastungen abzufedern, haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung umfangreiche Hilfen beschlossen. Das vorliegende Papier gibt einen Überblick.

### Welche Hilfsprogramme gibt es?

- Speziell für den Lockdown-Monat November hat die Bundesregierung eine „**Außerordentliche Wirtschaftshilfe**“ beschlossen. Für diese stehen ca. 15 Mrd. Euro bereit. Sie wird auch als „**Novemberhilfe**“ bezeichnet. Um die Belastungen durch die Verlängerung der Schließungen im Dezember abzumildern, haben Bund und Länder eine entsprechende Verlängerung des Programms vereinbart.
- Für alle Unternehmen und Selbstständigen, die aufgrund lokaler Lockdowns in Bayern schon im Oktober unter Einschränkungen litten, legt die Staatsregierung eine **bayerische Lockdown-Hilfe** auf („Oktober-Hilfe“). Es stehen insgesamt bis zu 50 Mio. Euro zur Verfügung.
- Für Unternehmen, die nicht speziell vom Lockdown betroffen sind, aber dennoch unter Umsatzeinbußen leiden, steht für die Monate September bis Dezember 2020 weiterhin die **Überbrückungshilfe II** zur Verfügung. Sie soll im Jahr 2021 unter geänderten Bedingungen als Überbrückungshilfe III fortgeführt werden. In diesem Rahmen ist auch eine Neustart-Hilfe von bis zu 5.000 Euro für Soloselbstständige geplant.

### Wie läuft das Antragsverfahren für die Novemberhilfe ab?



- Die bestehenden bayerischen Corona-Unterstützungsmaßnahmen wie **Kredite und Bürgschaften** der LfA Förderbank Bayern und **Eigenkapitalhilfen** und des BayernFonds stehen weiterhin zur Verfügung.

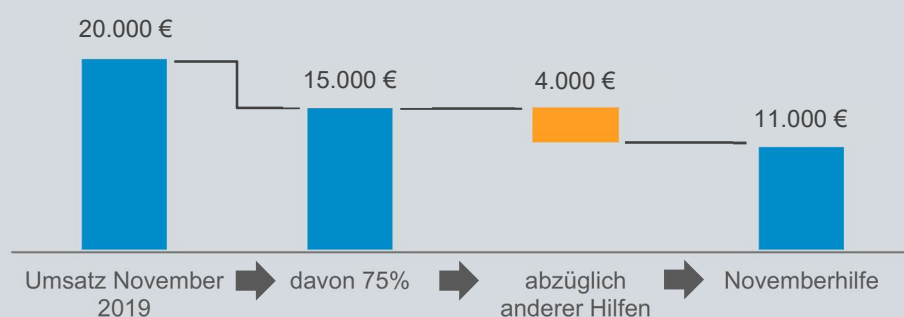
## Wie funktioniert die Novemberhilfe?

Für die Novemberhilfe („Außerordentliche Wirtschaftshilfe“) hat der Bund Eckpunkte festgelegt. Diese könnten hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Aktuelle Informationen finden sich auf [www.stmwi.bayern.de/novemberhilfe](http://www.stmwi.bayern.de/novemberhilfe).

- **Wem wird geholfen?** Antragsberechtigt sind direkt von der Schließung betroffene Unternehmen und Selbstständige (einschließlich Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten). Zusätzlich können indirekt Betroffene, die mehr als 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen, Hilfen beantragen. Auch Unternehmen, die über Dritte im Auftrag von direkt Betroffenen tätig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Novemberhilfen beantragen.
- **Wie hoch ist die Unterstützung?** Die Höhe der Unterstützungszahlungen richtet sich nach dem Umsatz im November 2019 (Vergleichsumsatz). Davon werden 75 Prozent erstattet. Sie wird anteilig für jeden Tag im November berechnet, an dem das Unternehmen tatsächlich vom Lockdown betroffen war. Andere Hilfen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Im Unterschied zu früheren Hilfsprogrammen müssen weder Betriebskosten noch ein Liquiditätsengpass nachgewiesen werden.

### Fallbeispiel zur Berechnung der Novemberhilfe

Ein Restaurant hat im November 2019 einen Netto-Umsatz von 20.000 Euro erzielt. Im Zuge des Teil-Lockdowns muss der Betrieb im November 2020 schließen. Ein To-Go-Verkauf wird nicht angeboten. Weil sich die Mitarbeiter in Kurzarbeit befinden, wird der Betrieb mit 4.000 Euro Kurzarbeitergeld unterstützt. Die Novemberhilfe errechnet sich wie folgt:



Von den 11.000 Euro Novemberhilfe werden 50 Prozent – also 5.500 Euro – als Abschlagszahlung gewährt.

- **Müssen im November 2020 erzielte Umsätze angerechnet werden?** Im November trotz der Schließung erzielte Umsätze werden bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Bei darüber hinaus gehenden Umsätzen erfolgt eine Anrechnung. Eine Sonderregelung gilt für die Gastronomie: Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der mit vollem Mehrwertsteuersatz belegten Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 begrenzt. Das heißt: Außerhausverkaufsumsätze, die dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen, werden herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen im November 2020 nicht auf die Novemberhilfe angerechnet. Das soll die Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Dies betrifft auch Mischbetriebe mit gastronomischen Angebot wie beispielsweise Bäckerei/Konditorei-Cafés.
- **Was ist mit Soloselbstständigen?** Für Soloselbstständige gelten Sonderregeln: Sie sind bis zu einer Antragssumme von 5.000 Euro ohne Hinzuziehen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers direkt antragsberechtigt. Soloselbstständige können als Berechnungsgrundlage alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 ansetzen.
- **Wie kann Hilfe beantragt werden?** Die Antragstellung erfolgt elektronisch über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer. Solo-Selbstständige können sich mit Hilfe von Elster authentifizieren und Hilfe bis zu 5.000 Euro selbst beantragen. In Bayern ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zuständige Bewilligungsstelle.
- **Ab wann können Anträge gestellt und Hilfen ausgezahlt werden?** Anträge können seit 25. November unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden können. Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro sollen zeitnah erfolgen.

## Wie funktioniert die bayerische Lockdown-Hilfe?

Für die zusätzliche bayerische Lockdown-Hilfe („Oktoberhilfe“) gelten folgende Bedingungen:

- Das Programm richtet sich an Unternehmen und Selbstständige, die schon vor dem bundesweiten Lockdown von dem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim). Das Programm ergänzt die Novemberhilfe des Bundes.
- Die Lockdown-Hilfe wird zeitanteilig für die Dauer des Lockdowns in den nachfolgenden Landkreisen gewährt:
  - Landkreis Berchtesgadener Land (Lockdown ab 20. Oktober 2020)
  - Landkreis Rottal-Inn (Lockdown ab 27. Oktober 2020)
  - Stadt Rosenheim (Lockdown ab 30. Oktober 2020)
  - Stadt Augsburg (Lockdown ab 30. Oktober 2020)

- Eine Antragstellung für die Oktoberhilfe ist voraussichtlich ab Januar möglich. Aufgrund der technischen Vorgaben ist die Beantragung der Oktoberhilfe für alle Antragsteller (also auch Soloselbstständige) ausschließlich über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich.
- Die Höhe der Oktoberhilfe wird auf Basis des Umsatzes aus dem Oktober 2019 ermittelt. Das kommt Hoteliers und Gaststätten zugute, weil auf diese Weise die umsatzstarken Herbstferien im Oktober 2019 Berücksichtigung finden. Abgesehen vom Bemessungsmonat wird die Oktoberhilfe analog zur Novemberhilfe berechnet: Es werden grundsätzlich 75 Prozent des im Vergleichszeitraum 2019 erzielten Umsatzes erstattet.

## Wo finde ich aktuelle Informationen?

Jeweils aktuelle Informationen zur Umsetzung der Hilfsprogramme in Bayern finden Sie auf [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de). Über die Eckpunkte der vom Bund finanzierten Hilfsprogramme informieren die zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und für Finanzen.

**Stand:** 1.12.2020